

Hauptsatzung des Kreises Wesel

vom 07.10.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.03.2017

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) in seiner Sitzung am 01.10.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Wesel".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Wesel.
- (3) Das Gebiet des Kreises Wesel besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Alpen
 2. Dinslaken
 3. Hamminkeln
 4. Hünxe
 5. Kamp-Lintfort
 6. Moers
 7. Neukirchen-Vluyn
 8. Rheinberg
 9. Schermbeck
 10. Sonsbeck
 11. Voerde
 12. Wesel
 13. Xanten

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt ein Wappen, das in einem grünen Schild eine silberne Kopfweide enthält.
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen, und zwar im schwarzen Siegelgrund eine weiße Kopfweide.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge, die in einem grünen Tuch eine weiße Kopfweide enthält.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4
Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 5
Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen
und sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung (GO) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen dem(r) Landrat/rätin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte erstrecken sich
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des(r) Arbeitgebers/in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem(r) Landrat/rätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der / Die Landrat/rätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern/innen der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 6

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter/innen des/der Landrates/rätin, er kann weitere Stellvertreter/innen wählen. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur durch einstimmigen Beschluss und einstimmige Wahl des Kreistages erhöht werden.
- (2) Der/Die Landrat/rätin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Kreistag und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern/innen in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern (ohne den/die Vorsitzende/n). Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag einer Fraktion oder Gruppe darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines/r Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse. Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dies gilt grundsätzlich auch für Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte des Kreistages.
- (3) Für die Mitglieder sind entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO Stellvertreter/innen zu wählen. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte des Kreistages und der Fraktionen entsteht, eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NW.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NW.
- (3) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern/innen und sachkundigen Einwohnern/innen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Beiräten gewährt.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 30 pro Jahr begrenzt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder, Ausschussmitglieder und sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen eh-

renamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (7) a) Dienstreisen gelten als generell durch den Kreistag genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NW beschränkt.
- b) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von stellv. Landräten/innen gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Bundesgebiet beschränken.
- c) Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilung der Verwaltung" wird im Beratungsergebnis zu Kreisausschusssitzungen eine Auflistung der zu a) und b) durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.
- d) In allen nicht von a) und b) erfassten Fällen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.
- e) Die Genehmigung des Kreisausschusses ist auch bei längeren Auslandsdienstreisen (mehr als 3 Tage) des Landrates/der Landrätin erforderlich; bei Auslandsdienstreisen von 3 Tagen und weniger erfolgt eine Kenntnissgabe nach Buchst. c).

§ 10

Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, Sitzungen nach § 9 Abs. 3, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 9,71 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.

- (4) Selbständige erhalten Verdienstausschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner, die die in § 30 Abs. 3 KrO genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11 Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Kreisausschussmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.225,84 EURO und im Haushaltsjahr 51.129,19 EURO nicht überschreitet;
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.556,46 EURO nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO sind der/die Landrat/rätin, der/die Kreisdirektor/in und übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO der Erwerb von Vermögensgegenständen übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Darüber hinaus beschließt der Kreisausschuss über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW) werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) Entscheidungen über einen Widerspruch nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW) trifft der Kreisausschuss.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem(r) Landrat/rätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der/Die Landrat/rätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO sind.

§ 14

Allgemeiner/allgemeine Vertreter/in des(r) Landrats/rätin

Der/Die allgemeine Vertreter/in des(r) Landrates/rätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/in".

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen ist der / die Landrat / Landrätin mit folgenden Ausnahmen zuständig:
 - a) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen (Vorstand / Fachdienstleitung) im Sinne des § 49 Abs. 1 KrO NRW verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin.

- b) Die unter Buchstabe a) genannten Entscheidungen für die übrigen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und für die übrigen Bediensteten ab Entgeltgruppe EG 10 sind dem Ausschuss für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten nachträglich anzuzeigen.
- (2) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamten/innen, Ruhestandsbeamten/innen, früheren Beamten/innen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den/die/Landrat/rätin übertragen, soweit der Kreistag den Erlass des Verwaltungsaktes nicht selbst beschlossen hat.
- (3) Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen und der ständigen Vertreter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Wesel fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Wesel fallen, sind von dem/der Landrat/rätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von dem/der Landrat/rätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der/die Landrat/rätin zuständig sind. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zu-

ständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem(r) Antragsteller/in kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der/Die Landrat/rätin unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf interner Ebene der Kreisverwaltung daraufhin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie/Er ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Der/Die Landrat/rätin beteiligt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren/dessen Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der/Die Landrat/rätin stellt sicher, dass die Meinung der(s) Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr/ihm erbetenen Auskünfte.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des(r) Landrates/rätin hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilzunehmen und es ist ihr/ihm auf Wunsch in Angelegenhei-

ten ihres/seines Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird den/die Landrat/rätin über die Einwendungen und Vorschläge, die sie/er in den vorgenannten Gremien zur Sprache bringen will, in Kenntnis setzen. Ihr/ihm sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Wesel vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstraße 31, vollzogen.
- (3) Tierseuchenverordnungen können, wenn dies zur Information der Beteiligten erforderlich ist, neben der Verkündung im Amtsblatt nachrichtlich auch in der "Neuen Ruhr Zeitung", in der "Rheinischen Post", in der "Westdeutschen Allgemeinen Zeitung", in dem "Bocholter-Borkener Volksblatt" und in den "Ruhrnachrichten" veröffentlicht werden, soweit diese Zeitungen in Gemeinden vertrieben werden, für die die Tierseuchenverordnungen gelten.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung des Kreises Wesel in der Fassung vom 27.02.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 07. Okt. 1999

gez. Amend-Glantschnig
Landrätin